



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0639/2011/1		Datum:	16.11.2011
Bürgermeisterin				
Verfasser:	70-EB "Koblenzer Entsorgungsbetrieb"	Az:		
Gremienweg:				
16.12.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
05.12.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001.

Begründung:

Die Satzungsänderung dient im Wesentlichen der Klarstellung von Satzungsregelungen.

Bei der Abfuhr von gebührenpflichtigem Abfall im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird das entsorgte Volumen vor Ort von der Abfuhrkolonne ermittelt; dabei wird der bereitgestellte Sperrmüllhaufen in der bereitgestellten Form - ohne Abzug der Hohlräume - festgestellt. Da verschiedene Gebührenschuldner jedoch erwarten, dass diese Hohlräume unberechnet bleiben, soll dies zur Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner klargestellt werden.

Darüber hinaus sollen die Gebührensätze für reinen Bauschutt und reinen Erdaushub ebenso wie für Reifen gestrichen werden. Die Leistungen des Koblenzer Entsorgungsbetriebes für die Entsorgung dieser Abfälle, die weiter erbracht werden, werden dann über § 8 der Satzung abgerechnet, also auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich von Verwaltungskosten. Im Hinblick auf die hierfür bestehenden Entsorgungswege, welche in der aktuellen Praxis vermehrten Preisschwankungen und Veränderungen der Annahmekriterien unterliegen, soll hier eine flexible und gebührengerechte Lösung aufgezeigt werden.

Der Werkausschuss hat eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Anlage: Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über

Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember
2001